



SISE Newsletter Aviation Security Cargo/Mail

BAZL SISE-2016-5 | 5. Dezember 2016

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugplaetze/schutzmassnahmen--security-.html>

Unternehmen mit Status Reglementierter Beauftragter **RegB**

Gemäss NASP sind Unternehmen zum Status Reglementierter Beauftragter (RegB) nur zugelassen, wenn diese Sicherheitskontrollen gemäss Kapitel 6.3.2 durchführen. Damit wird festgelegt, dass Zulassungen zum Reglementierten Beauftragten nur für Unternehmen sinnvoll sind, welche physisch an der Transportkette teilnehmen oder unter einer IATA Nummer Air Waybills (AWBs) ausstellen. Zugelassen sind Unternehmen, welche Luftfrachtsendungen lagern (3PL), abfertigen und spedieren oder am Flughafen ein Luftfracht-Handling betreiben. Nicht zugelassen als RegB sind Unternehmen, welche ausschliesslich Dokumente bearbeiten (Zollpapiere, 4PL), jedoch physisch keine Berührungspunkte mit der Luftfracht haben. Auch Strassentransportunternehmen, ohne Lagerhaltung, werden zukünftig nicht mehr den Status als Reglementierter Beauftragter erlangen können. Für diese Unternehmen ist nach wie vor die Transporteurserklärung der RegB oder der BekV massgebend.

Unternehmen welche als Reglementierte Beauftragte zugelassen wurden und die Kriterien gemäss NASP Kapitel 6.3.2 nicht erfüllen, werden nicht mehr Re-Zertifiziert. Eine Schulung von verantwortlichen Personen als Sicherheitsverantwortliche ist jedoch auch ohne den Status als RegB möglich.

Qualitätssicherungsmassnahmen beim Reglementierten Beauftragten **RegB**

Sicherheitsverantwortliche des Reglementierten Beauftragten können bei den zuständigen BAZL Inspektoren die Validierungszahlen der EU-Datenbank ein verlangen. Diese Zahlen können zum Zweck einer internen Qualitätssicherungsmassnahme genutzt werden um die Nutzung der EU-Datenbank am eigenen Standort zu überprüfen.

Neue Richtlinien **RegB** **BekV**

Im Januar 2017 wird die neue Richtlinie für Unabhängige Prüfstellen von Bekannten Versendern veröffentlicht. Im Rahmen dieser Richtlinie wird es Anpassungen bei der Preisliste geben. Diese werden von den Unabhängigen Prüfstellen an die jeweiligen Bekannten Versender kommuniziert. Nach erfolgreichem Abschluss des Grund- oder Wiederholungskurses werden die Teilnehmer neu ein Zertifikat der Unabhängigen Prüfstelle erhalten. Dieses bestätigt die absolvierte Ausbildung und ersetzt damit das BAZL-Zertifikat welches nur noch auf Antrag des Sicherheitsverantwortlichen ausgestellt wird.

Im Januar 2017 wird die neue Richtlinie für Externe Schulungsanbieter von Reglementierten Beauftragten veröffentlicht. Zukünftig wird der Externe Schulungsanbieter ein Zertifikat ausstellen, welches die absolvierte Ausbildung bestätigt. Dieses Zertifikat ersetzt das BAZL-Zertifikat. Wird noch immer ein BAZL Zertifikat gewünscht kann dies beim BAZL nach wie vor gegen einen Aufpreis beantragt werden.



Verpackungen **RegB** **BekV**

Verpackungen von Bekannten Versendern oder Reglementierten Beauftragten sind manipulationssicher auszuführen und dürfen keine Löcher oder sonstige Handeinläufe haben. Diese sind durch den BekV oder RegB vor dem Versand abzukleben. Ansonsten muss die Sendung als unsicher oder sogar als High Risk Cargo and Mail (HRCM) deklariert werden.

Legende:

Diese Information ist relevant für Reglementierte Beauftragte (RegB)

Diese Information ist relevant für Bekannte Versender (BekV)

Kontakt RegB

Holger.caspari@bazl.admin.ch

Jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch

Kontakt BekV

Unabhängige Prüfstelle

